



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 4. September 2023

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend
Thierry Dodémont
Patricia Creutz-Vilvoye
Werner Baumgarten
Lisa Radermeyer
Céline Schunck
Alexander Pons

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

1. Jahresrechnung 2022 der Stadt Eupen: Billigung
2. Haushaltsplan 2023 der Stadt Eupen - 1. Anpassungen: Billigung
Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass die 40-Tage-Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 sowie der ersten Anpassung des Haushaltsplans 2023 der Stadt durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 3. Juli 2023 abgelaufen ist. Demzufolge ist die Billigung durch Fristverstreichung erfolgt.
3. Statutenanpassung über die Einführung einer Zulage zum Baremenangleich
4. Statutenanpassung über die multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln
Mit Erlass vom 14. Juni 2023 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen, folgende Statutenanpassungen gebilligt:
 - Einführung einer Zulage zum Baremenangleich
 - Multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln

Zu 02 Rücktritt von Herrn Thierry Dodémont als Ratsmitglied

DER STADTRAT,

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 2018 nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben des Herrn Thierry Dodémont (ECOLO) vom 8. August 2023, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates erklärt, und nimmt die Demission an.

Zu 03 Prüfung der Bedingungen bezüglich der Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des dritten Ersatzkandidaten der Liste 2 (ECOLO), Herr Achim Nahl

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, -----
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets;-----
In Anbetracht, dass infolge des Rücktritts von Herrn Thierry Dodémont die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 3. Ersatzkandidaten der Liste 2 (ECOLO), des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds Herrn Achim Nahl, vorgenommen werden muss; ---
In Anbetracht, dass Herr Achim Nahl weiterhin die in Artikel L4142-1 des



Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;-----

In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf ihn zutrifft;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

die Vollmachten von Herrn Achim Nahl für gültig zu erklären. -----

Zu 04 Eidesleistung und Einführung von Herrn Achim Nahl als Ratsmitglied-----

DER STADTRAT,

Herr Achim Nahl, der am 14. Oktober 2018 als dritter Ersatzkandidat der Liste 2 (ECOLO) des Stadtrats gewählt worden ist, und dessen Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab: -----

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“. -----

Die Vorsitzende erklärt daraufhin Herrn Achim Nahl in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt. -----

Zu 05 Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----

a) Städtische Ausschüsse-----

1. Finanzausschuss-----

2. Bau- und Mobilitätsausschuss -----

3. Schulausschuss -----

4. Sportausschuss -----

5. Forst- und Landwirtschaftsausschuss-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Thierry Dodémont Umbesetzungen vorzunehmen sind;-----

Auf Vorschlag der ECOLO-Fraktion, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

folgenden Umbesetzungen in den städtischen Ausschüssen zuzustimmen: ---

➤ Herr Ratsmitglied Achim Nahl ersetzt Herrn Thierry Dodémont als effektives Mitglied im:-----

- Finanzausschuss-----

- Bau- und Mobilitätsausschuss -----

- Schulausschuss -----

- Sportausschuss -----

- Forst- und Landwirtschaftsausschuss -----

Herr Ratsmitglied
Achim Nahl nimmt
an der Sitzung teil.



Zu 05 Umbesetzung in verschiedenen Gremien:-----
b) Generalversammlung der Interkommunalen AIDE -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Thierry Dodémont Umbesetzungen vorzunehmen sind; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen als Ersatz für Herrn Thierry Dodémont als städtische Delegierte in der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE zu bezeichnen.-----

Zu 06 Oestraße und Oeberg, Kanalisierungsarbeiten (Phase 1):
Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung zum
Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunter-
nehmens AIDE -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung „SPGE“ und der Stadt Eupen abgeschlossenen Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalem Abwasser, der durch den Stadtrat am 11. Oktober 2010 genehmigt wurde;--

Aufgrund der in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarung, dass die Stadt Eupen bei Arbeiten am Kanalisationssystem auf dem Gebiet der Stadt 42 % der Kosten trägt, die von der SPGE aufgrund der Endabrechnung der ausführenden Unternehmen genehmigt wurden, und hierfür Anteile ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des Abwasserbehandlungsunternehmens AIDE zeichnet; -----

Aufgrund der Vertragsklausel, dass die Stadt Eupen ihren Kostenanteil jeweils in jährliche Zwanzigstel an die AIDE überweisen muss;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der A.I.D.E. vom 13. Juli 2023, womit die Stadt gebeten wird, für die Kanalisierungsarbeiten in der Oestraße und im Oeberg diese Anteilzeichnung vorzunehmen und den entsprechenden Betrag jährlich ab dem 30. Juni 2024 während 20 Jahren im Haushalt vorzusehen und dessen Überweisung an die AIDE zu beauftragen; -----

In Erwägung, dass die von der SPGE genehmigte und übermittelte Endabrechnung der beauftragten Firma Bernard MARAITE, Am Allerberg 22a in 4770 Halenfeld für die Phase 1 der Kanalisationsarbeiten in der Oestraße und im Oeberg sich auf 84.499,10 € (ohne MwSt.) beläuft und die entsprechende Anteilzeichnung von der AIDE in der Generalversammlung vom 27. Juni 2023 bestätigt wurde; -----

In Erwägung, dass sich der Kostenanteil der Stadt in Höhe von 42 % der Gesamtkosten somit auf 35.489,62 € beläuft; -----

In Erwägung, dass diese Summe der AIDE in jährliche Zwanzigstel in Höhe



von 1.774,48 € überwiesen werden soll, wobei die erste Zahlung vor dem 30. Juni 2024 zu leisten ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

entsprechend dem Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalem Abwasser aufgrund der Endabrechnung der Phase 1 der Kanalisationsarbeiten in der Oestraße und im Oeberg: -----

- Anteile im Wert von 35.489,62 € zum Kapital C des zugelassenen Abwasser-behandlungsunternehmens AIDE zu zeichnen; -----
- das Gemeinderat mit der jährlichen Überweisung in Höhe von 1/20 des gezeichneten Betrags, d.h. 1.774,48 €, bis zur vollständigen Auszahlung der Gelder zu beauftragen und dies jeweils vor dem 30. Juni eines jeden Jahres, wobei die erste Überweisung zum 30. Juni 2024 fällig ist. -----

**Zu 07 Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der
Ergänzungsverordnung vom 23. Mai 2022 betreffend die
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes gegenüber dem
Anwesen Vossengasse 15-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses;-----

In Erwägung, dass der Anwohner mittlerweile verstorben ist, für den seinerzeit der Behindertenparkplatz gegenüber dem Anwesen Vossengasse 15 eingerichtet worden ist; -----

In Erwägung, dass dieser Parkplatz auf expliziten Wunsch dieser Person eingerichtet wurde und seitdem nicht mehr frequentiert wird; -----

In Erwägung, dass in der Vossengasse wenig Parkraum besteht;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den per Ergänzungsverordnung vom 23. Mai 2023 eingerichteten Behindertenparkplatz gegenüber dem Anwesen Vossengasse 15 aufzuheben und die hiervoor erwähnte Ergänzungsverordnung anzupassen;-----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- den Behindertenparkplatz gegenüber dem Anwesen Vossengasse 15 sowie die Ergänzungsverordnung vom 23. Mai 2022 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes gegenüber dem Anwesen Vossengasse 15 aufzuheben;-----
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

In der Vossengasse, gegenüber dem Anwesen Nr. 15, wird der Behindertenparkplatz aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Markierung und der Beschilderung. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 08 Städtische Straßenverkehrsordnung: Anpassung der
Ergänzungsverordnung vom 12. Dezember 2011 betreffend die
Einrichtung von Behindertenparkplätzen an verschiedenen
Stellen auf dem Stadtgebiet – Aufheben des Behindertenpark-
platzes vor dem Anwesen Hisselgasse 34 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass der Anwohner, für den seinerzeit der Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Hisselgasse 34 eingerichtet worden ist, mittlerweile verstorben ist;

In Erwägung, dass im Bereich Hisselgasse 20 bis 50 nunmehr nur noch 1 Behindertenparkkarte vergeben ist;-----

In Erwägung, dass der Behindertenparkplatz nicht mehr stark frequentiert ist; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den per Ergänzungsverordnung vom 12. Dezember 2011 betreffend die Einrichtung von Behindertenparkplätzen:-----

a) auf Höhe des Anwesens Hisselgasse 34 auf der ersten Parkstelle hinter



- der Kreuzung mit der Vossengasse;-----
- b) auf Höhe des Anwesens Olengraben 1 auf der ersten Stelle auf der linken Seite der Einfahrt zum Parkplatz Pferdetränke (Rotenberg);-----
- c) auf Höhe des Anwesens Schilsweg 20 vor der regionalen Richtungsbeschilderung;-----
- d) auf Höhe des Anwesens Libermé 22a;-----
- eingerichteten Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Hisselgasse 34 aufzuheben und die hiervor erwähnte Ergänzungsverordnung anzupassen; --
- In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
- Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- den Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Hisselgasse 34 aufzuheben;-----
- die Ergänzungsverordnung vom 12. Dezember 2011 betreffend die Einrichtung von Behindertenparkplätzen an verschiedenen Stellen auf dem Stadtgebiet anzupassen; -----
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Hisselgasse, vor dem Anwesen 34, wird der Behindertenparkplatz aufgehoben. -----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Markierung und der Beschilderung.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeinderats veröffentlicht.-----

- Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**
- a) die Einrichtung einer Verkehrsordnung am Bushof-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----



Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass der Bushof im Zeitraum 2022-2023 komplett neugestaltet wurde und die Verkehrsführung neu eingerichtet werden soll; -----
In Erwägung, dass die Sicherheit der Fußgänger oberste Priorität haben soll;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, im Bereich entlang des Bürgersteigs zwischen dem von der Simarstraße kommenden Fußweg und der Regionalstraße N61 ein Park- und Halteverbot einzurichten; -----
In Erwägung, dass es sich ebenfalls empfiehlt, zwei Fußgängerüberwege einzurichten, die zur zentralen Warteinsel für Fahrgäste führen: einer auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußgängerwegs und einer am Ende des Gebäudes Aachener Straße 24A; -----
In Erwägung, dass es sich auch empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot mit Ausnahme von TEC-Fahrzeugen und sonstigen Linienbussen einzurichten im Bereich zwischen der hinteren Einfahrt zur Tiefgarage des Gebäudes Aachener Straße 30 bis auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs (in Fahrtrichtung); -----
Aufgrund des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Ratsmitglied A.M. Jouck (Ecolo): -----
Wir freuen uns sehr, dass die Arbeiten am Bushof in den Endspurt gehen. Wir bedanken uns bei der Wallonischen Region, die auf den Wunsch der Stadtverantwortlichen eingegangen ist, den Ticket- und Abonnementverkauf vom Busdepot an den Bushof zu verlegen. So werden die Wege noch kürzer und der Bürger kann die notwendigen Tickets direkt am Bushof kaufen. Wir begrüßen die Tatsache, dass bei der Verkehrsregelung am Bushof ein besonderes Augenmerk auf den Fußgänger gelegt wurde, dass es von der Aachener Straße nun beidseitig einen Bürgersteig zum Bushof gibt und dass die Brücke vom Parkplatz Simarstraße zum Bushof verbreitert wurde und somit einfacher auch für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen und Fahrradfahrer zu nutzen ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung eines Park- und Halteverbots im Bereich des Bürgersteigs zwischen dem von der Simarstraße kommenden Fußweg und der Regionalstraße N61;-----
- die Einrichtung von zwei Fußgängerüberwegen: einer auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs und einer am Ende des Gebäudes Aachener Straße 24a – beide in Richtung der zentralen Warteinsel für Fahrgäste;-----
- die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots mit Ausnahme von TEC-Fahrzeugen und sonstigen Linienbussen, im Bereich zwischen der hinteren Einfahrt zur Tiefgarage des Gebäudes Aachener Straße 30 bis auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs (in Fahrtrichtung);-----



- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1a:-----

Auf dem Bushof, im Bereich des Bürgersteigs zwischen dem von der Simarstraße kommenden Fußweg und der Regionalstraße wird ein Park- und Halteverbot eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----

Auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs sowie auf Höhe des Endes des Gebäudes Aachener Straße 24A wird jeweils ein Fußgängerüberweg eingerichtet in Richtung der zentralen Warteinsel für Fahrgäste. -----

Artikel 1c:-----

Zwischen der hinteren Einfahrt zur Tiefgarage bis auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs wird in Fahrtrichtung ein Durchfahrtsverbot mit Ausnahme der Fahrzeuge der TEC und sonstigen Linienbussen eingerichtet.

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie das Aufstellen der entsprechenden Beschilderung (C3 mit Zusatzschilder – E3 mit Zusatz Typ Xa und Typ Xb) gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

b) die Einrichtung eines Fahrradüberweges neben dem Fußgängerüberweg an der Regionalstraße N68 (Malmedyer Straße), Verbindung Selterschlag-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem



noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist;-----
In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden; -----
In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ besonders schwer getroffen wurde;-----
In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wiederaufgebaut wird und dies verkehrsberuhigt geschehen soll;-----
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert; -----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, auf der Regionalstraße N68 neben dem in Richtung Malmedy hinter der Brücke befindlichen Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung eine Fahrradüberweg einzurichten;-----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----
Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):-----
Die hier zur Abstimmung stehenden Punkte wurden bereits sehr ausführlich im Mobilitätsausschuss vorgestellt und besprochen. Das gesamte Projekt ist in unseren Augen ein gelungenes Beispiel für eine zeitgemäße Stadtplanung in Eupen, bei der nicht der Autoverkehr, sondern der Mensch im Mittelpunkt der Überlegungen steht. Deutlich mehr Grünflächen und ein gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer werden die Wohnqualität im Seisselevedel spürbar und nachhaltig aufwerten. Wir stimmen den Punkten daher sehr gerne zu.-----
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
die Einrichtung eines Fahrradüberwegs auf der Regionalstraße N68 neben dem in Richtung Malmedy hinter der Brücke befindlichen Fußgängerüberweg zu genehmigen und städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----
Artikel 1: -----
Auf der Regionalstraße N68 wird neben dem in Richtung Malmedy hinter der Brücke befindlichen Fußgängerüberweg mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.-----
Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----
Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----



Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend:-----
c) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem
Anwesen Malmedyer Straße 20-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.
Dezember 1975; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden;-----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem
noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist; -----
In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der
Unterstadt beschädigt wurden; -----
In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ besonders schwer getroffen
wurde; -----
In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wiederaufgebaut wird und dies
verkehrsberuhigt geschehen soll; -----
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu
fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den
Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die
Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;-----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, vor dem Anwesen Malmedyer Straße 20
einen Fußgängerüberweg einzurichten; -----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim
Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Anwesen Malmedyer
Straße 20 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----
Vor dem Anwesen Malmedyer Straße 20 wird ein Fußgängerüberweg
markiert.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige



Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----

d) die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges im Bereich Malmedyer Straße 2c bis zum Überweg Selterschlag

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist;-----

In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden; -----

In Erwägung, dass das Viertel „Sisselevedel“ besonders schwer getroffen wurde;-----

In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wiederaufgebaut wird und dies verkehrsberuhigt geschehen soll;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Bürgersteig links in Richtung Malmedy zwischen der Regionalstraße N68 und der Straße vor dem Anwesen Selterschlag 13 sowie hinter der Brücke bis zum neuen Fahrradüberweg als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Bürgersteig der Malmedyer Straße rechts in Richtung Malmedy ab hinter der Brücke (Regionalstraße 68) bis zum Anwesen Selterschlag 10 sowie entlang der geraden Hausnummern bis zum Anwesen Malmedyer Straße 2 als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten;-----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim



Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- den Bürgersteig links in Richtung Malmedy zwischen der Regionalstraße N68 und der Straße vor dem Anwesen Seltersschlag 13 sowie hinter der Brücke bis zum neuen Fahrradüberweg als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten; -----
- den Bürgersteig der Malmedyer Straße rechts in Richtung Malmedy ab hinter der Brücke (Regionalstraße 68) bis zum Anwesen Seltersschlag 10 sowie entlang der geraden Hausnummern bis zum Anwesen Malmedyer Straße 2 als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten; -----
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a: -----
Der Bürgersteig links in Richtung Malmedy zwischen der Regionalstraße N68 und der Straße vor dem Anwesen Seltersschlag 13 sowie hinter der Brücke bis zum neuen Fahrradüberweg wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----
Der Bürgersteig der Malmedyer Straße rechts in Richtung Malmedy ab hinter der Brücke (Regionalstraße 68) bis zum Anwesen Seltersschlag 10 sowie entlang der geraden Hausnummern bis zum Anwesen Malmedyer Straße 2 wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg einzurichten. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder om Typ F99 und F101 an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungs-
verordnung betreffend: -----**

- e) die Einrichtung von Begegnungszonen im Bereich
Malmedyer Straße 2b bis zur Haasstraße und im Bereich
Seltersschlag 2 bis 10, sowie zwischen den Anwesen
Malmedyer Straße 15 bis 29 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.



Dezember 1975;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist;-----
In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden; -----
In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ besonders schwer getroffen wurde;
In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wiederaufgebaut wird und dies verkehrsberuhigt geschehen soll;-----
In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert; -----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Bereich zwischen den Anwesen Haasstraße 33-35 und Malmedyer Straße 2b sowie Seltersschlag 11 als Begegnungszone einzurichten; -----
In Erwägung, dass es sich ebenfalls empfiehlt, den Bereich zwischen den Anwesen Malmedyer Straße 15 bis 29 als Begegnungszone einzurichten;-----
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung einer Begegnungszone im Bereich zwischen den Anwesen Haasstraße 33-35 und Malmedyer Straße 2b sowie Seltersschlag 10;-----
- die Einrichtung einer Begegnungszone im Bereich zwischen den Anwesen Malmedyer Straße 15 bis 29;-----
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a:-----
Der Bereich zwischen den Anwesen Haasstraße 33-35 und Malmedyer Straße 2b sowie Seltersschlag 11 wird als Begegnungszone eingerichtet.-----

Artikel 1b:-----
Der Bereich zwischen den Anwesen Malmedyer Straße 15 bis 29 wird als Begegnungszone eingerichtet.-----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der



Verkehrswege. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 09 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----

f) die Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Bereich Malmedyer Straße 20 bis zum Pangweg -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist; -----

In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden; -----

In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ besonders schwer getroffen wurde; -----

In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wiederaufgebaut wird und dies verkehrsberuhigt geschehen soll; -----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert; -----

In Erwägung, dass die Tempo 30 Zone in der Haasstraße mit Ergänzungsverordnung vom 27. August 1990 „Einführung einer allgemeinen Verkehrsordnung in der Haasstraße“ eingerichtet wurde; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Tempo 30 Zone der Haasstraße auf die Malmedyer Straße bis zu den Kreuzungen mit der Regionalstraße N68/Eschergasse, dem Seltersschlag bis Anwesen 11 und der Privatstraße Pangweg auszudehnen; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den rechten Teil der Einfahrt zur Malmedyer Straße in Richtung Pangweg von der Regionalstraße N68 bis zum neu einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Malmedyer Straße 20 mittels mit Pflastersteinmotiv bedruckten Ortbeton als Zone-30-Portal auszubauen; -----



In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die Erweiterung der Tempo 30 Zone aus der Haasstraße kommend auf die Malmedyer Straße bis zu den Kreuzungen mit der Regionalstraße N68/Eschergasse, dem Seltersschlag bis Anwesen 11 und der Privatstraße Pangweg;-----
- den Ausbau des rechten Teils der Einfahrt zur Malmedyer Straße in Richtung Pangweg von der Regionalstraße N68 bis zum neu einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Malmedyer Straße 20 als Zone-30-Portal mittels mit Pflastersteinmotiv bedruckten Ortbeton auf der gesamten Straßenbreite;-----
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a:-----

Die Tempo 30 Zone der Haasstraße wird auf die Malmedyer Straße bis zu den Kreuzungen mit der Regionalstraße N68/Eschergasse, dem Seltersschlag bis Anwesen 11 und der Privatstraße Pangweg ausgedehnt.-----

Artikel 1b:-----

Der rechte Teil der Einfahrt zur Malmedyer Straße in Richtung Pangweg von der Regionalstraße N68 bis zum neu einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Malmedyer Straße 20 wird mittels mit Pflastersteinmotiv bedruckten Ortbeton als Zone-30-Portal ausgebaut.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 10 Ankauf eines Fahrzeugs mit Kipper 3,5 T (neu oder gebraucht)
für den Wegebau: Genehmigung des Lastenheftes und des
Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der



allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses; -----

In Erwägung, dass die Wegebauabteilung des Bauhofes über einen Pritschenwagen der Marke Mercedes mit Kippfunktion verfügt, welcher sehr viel genutzt wird und durch seine Begrenzung auf ein Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen mit einem normalen Führerschein nutzbar ist; -----

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug aus dem Jahre 2012 durch die starke Nutzung in keinem guten Zustand mehr ist, so dass Verschleiß und Reparaturen sich häufen;-----

In Erwägung, dass durchaus gute Konditionen für Gebrauchtfahrzeuge bestehen können;-----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines Fahrzeuges mit Kipper – neu oder gebraucht - mit einem zulässigen Höchstgewicht von 3,5 Tonnen vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 45.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft, einschließlich Eintausch des alten Fahrzeugs; -----

In Erwägung, dass die Mittel hierfür unter OB20 PR12 EWK 74.10 (9000016166) des Haushaltes 2023 vorgesehen sind;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 01. August 2023; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von einem Fahrzeug mit Kipper 3,5 Tonnen (neu oder gebraucht), welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 45.000 €, einschl. MwSt. und Eintausch des alten Fahrzeuges vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 11 Anschaffung von 2 (optional 3) elektrischen Pritschwagen für
den Bauhof: Genehmigung des Lastenheftes und des
Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und



öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;-----
In Erwägung, dass im Haushalt 2023 der Ersatz von 2 von 3 vorhandenen elektrischen Pritschenwagen des Modells Alkè ATX200E vorgesehen ist;-----
In Erwägung, dass die derzeitigen Fahrzeuge im Jahr 2011 und 2012 in Betrieb genommen wurden und sehr fehleranfällig geworden sind; eines der drei Fahrzeuge sogar gar nicht mehr funktionsfähig ist;-----
In Erwägung, dass im Jahre 2022 ein neues elektrisches Pritschenfahrzeug bei der Firma Electric Drive bv als Ersatz für einen Alkè ATX200E bestellt wurde, aber diese Bestellung wegen eines Ausführungsfehlers des Unternehmers storniert werden musste;-----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf von 2 (optional 3) identischen elektrischen Pritschenfahrzeugen vorsieht;-----
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 135.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft;-----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
In Erwägung, dass die Mittel für die ersten beiden Fahrzeuge unter OB20 PR12 EWK 74.10 (9000014444+9000014445) des Haushaltes 2023 vorgesehen sind;-----
In Erwägung, dass die Ausgaben für das dritte Fahrzeug in Höhe von 45.000 € anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden sollten;--
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 01. August 2023;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend den Ankauf von zwei (optional drei) identischen elektrischen Pritschenfahrzeugen, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 135.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;-----
- die Kosten in Höhe von 45.000 € für das dritte Pritschenfahrzeug anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.-----

Zu 12 Anschaffung eines multifunktionellen Fahrzeuges für den Bauhof: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe



öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses; -----
In Erwägung, dass der Bauhof über zwei multifunktionelle Fahrzeuge der Marke Bonetti verfügt, welche für den Winterdienst, die Müllsammlung, die Straßenreinigung und vieles mehr eingesetzt werden; -----
In Erwägung, dass diese Fahrzeuge durch den Allradantrieb, ihre geringe Breite, den kurzen Radstand und die hohe Nutzlast sehr flexibel einsetzbar sind; -----
In Erwägung, dass es sehr wichtig ist, dass diese Fahrzeuge auch zuverlässig sind; -----
In Erwägung, dass der Ersatz für das älteste Bonetti-Fahrzeug, welches seit Mai 2013 in Betrieb ist, bereits 2022 bestellt wurde und die Lieferung August 2023 vorgesehen ist; -----
In Erwägung, dass das zweite Bonetti-Fahrzeug, welches seit Dezember 2013 in Betrieb ist, nun aufgrund seines Alters und damit einhergehenden Ausfällen ebenfalls ersetzt werden soll; -----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines multifunktionellen Fahrzeugs für den städtischen Bauhof vorsieht; -----
In Erwägung, dass in diesem Lastenheft das Grundfahrzeug sowie diverse Optionen vorgesehen sind, darunter auch ein neues kompatibles Sole-Salz-Streugerät, welches durchaus sinnvoll wäre, da sich gezeigt hat, dass nicht nur die alten Fahrzeuge im Winterdienst ausfallen, sondern auch die Streugeräte und das älteste Streugerät (Indienststellung 1998) dann mit eigenen Mitteln so umgerüstet werden könnte, dass es flexibel eingesetzt werden kann, um andere Streugeräte im Notfall zu ersetzen; -----
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 130.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft, einschließlich Eintauch des alten Fahrzeugs;
In Erwägung, dass die Mittel hierfür unter OB20 PR12 EWK 74.10 (9000014443) des Haushaltes 2023 vorgesehen sind; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 02. August 2023; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines multifunktionellen Fahrzeuges für den Bauhof, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes



Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 130.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 13 Feuerwehrkaserne Kehrweg: Genehmigung des Lastenheftes
und des Vergabeverfahrens für die Instandsetzung des
Vorplatzes-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass in Folge einer Bestandsaufnahme der Außenanlage der Feuerwehr- und Rettungskaserne zahlreiche Schäden im Belag festgestellt wurden; -----

In Erwägung, dass zudem einige Elemente der langen Regenrinne lose sind und Stolperfallen darstellen, die wiederum ein potentiellles Sicherheitsrisiko für die Feuerwehrmänner, die über den Hof zum Einsatz eilen, darstellen; ---

In Erwägung, dass die Schäden an der Außenanlage zwecks Vermeidens von Folgeschäden und auf Grund von Vorgenanntem dringend zu beheben sind;

In Erwägung, dass konkret die Realisierung einer neuen Asphaltdecke über eine Fläche von ± 1.150 m² geplant ist und ferner einzelne Elemente der bestehenden Wasserrinne ausgebessert werden; -----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienstes erstellten Arbeitslastenheftes sowie der diesbezüglichen Gesamtkostenschätzung in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt.; -----

In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR30 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 28. August 2023; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das durch den Technischen Dienst erstellte Arbeitslastenheft betreffend die Instandsetzung der Außenanlage der Feuerwehr- und Rettungskaserne am Kehrweg 9c, welches als Vergabeverfahren gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer



Gesamtkostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 14 Kommunales Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE): -----

- **Genehmigung der Geschäftsordnung**-----
- **Formale Aufteilung in effektive und Reservemitglieder**-----
- **Anpassung der Zusammensetzung**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.03.2019, wonach die Stadt Eupen die Teilnahme am Kommunalen Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) beschlossen hat; -----

In Erwägung,-----

- dass die Ist-Analyse der Gemeinde Eupen fertiggestellt ist;-----
- dass die Online-Umfrage stattgefunden hat und regelmäßig Informationen über die Projekt-Homepage der Stadt erscheinen; -----
- dass die erforderlichen Bürgerversammlungen zur Vorstellung der Analyse sowie zum Austausch und Befragung der Bürgerinnen und Bürger im Winter 22-23 stattgefunden haben; -----
- dass der Stadtrat die 37 Mitglieder der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) inklusive sechs Stadtratsvertreter nach dem Bewerbungsverfahren am 13.03.2023 bestätigt hat; -----
- dass sich die ÖKLE 4-mal getroffen hat, die SWOT Analyse aus vorangegangenen Arbeiten zur Kenntnis genommen und diskutiert hat und alle wesentlichen Unterlagen und Informationen ausgetauscht wurden;-----
- dass die ÖKLE am 08.06.2023 fünf Entwicklungsziele in den Bereichen Umwelt & Energie, Bauliche Struktur und Wohnen, Soziales & kommunale Dienstleistungen, Mobilität sowie Wirtschaft, Kultur & Geschichte für die Stadt Eupen beschlossen hat:-----
 - Umwelt & Energie: „Aktive Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz ergreifen“, -----
 - Wirtschaft, Kultur & Geschichte: „die lokale Wirtschaft und den Tourismus zukunftsfähig gestalten“, -----
 - Bauliche Struktur & Wohnen: „Bezahlbaren und zukunftsorientierten Wohnraum fördern“, -----
 - Soziales & kommunale Dienstleistungen: „Den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität (in allen Vierteln) stärken“, -----
 - Mobilität: „Nachhaltige und inklusive Mobilitätsinfrastrukturen in Eupen“;-----

dass die ÖKLE die erforderliche Geschäftsordnung beschlossen hat, die vom Stadtrat bestätigt werden muss;-----

- dass drei Mitglieder der ÖKLE aufgrund von Zeitmangel ausgetreten sind (Ralph Cormann, Christa Fort und Sophia Mannsfeld) und ersetzt werden können durch Mitglieder der Warteliste (Daniel Legros, Bernd Jacobs und Peter Schmitz) und rein formal die Mitglieder in effektive Mitglieder und Reservemitglieder aufgeteilt werden müssen; -----



- dass in einer nächsten Phase die Arbeit in kleineren Arbeitsgruppen weitergehen wird, zu denen zudem interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden, und dort die Projektideen gesammelt, formuliert und konkrete Projekte erarbeitet werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) die Geschäftsordnung der ÖKLE zu genehmigen,-----
- b) der formalen Aufteilung in effektive Mitglieder und Reservemitglieder zuzustimmen,-----
- c) das Austreten und Nachrücken der o.g. Mitglieder zu bestätigen.-----

Zu 15 Grillhütte, Schönefelderweg 230: Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Rat für Stadtmarketing -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses;-----

In Erwägung, dass der mit der V.o.G. Verkehrsverein Eupen abgeschlossene Mietvertrag vom 4. Juli 1994 für die Grillhütte Schönefelderweg 230 im gemeinsamen Einvernehmen aufgelöst werden soll;-----

In Erwägung, dass der Mietvertrag für die Grillhütte Schönefeld auf die V.o.G. Rat für Stadtmarketing übertragen werden soll, da diese bereits seit einigen Jahren de facto die treuhänderische Verwaltung der Grillhütte übernommen hat;-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses des Verwaltungsrates der V.o.G. Rat für Stadtmarketing zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der V.o.G. Rat für Stadtmarketing zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----

- Gegenstand:-----
Die Grillhütte, Schönefelderweg 230 in Eupen, d.h. Trennstück von ca. 2.290m² aus der Katasterparzelle L63K12 mit einer Gesamtfläche von 2.726m² und Trennstück von ca. 510m² aus der Katasterparzelle L63L8 mit einer Gesamtfläche von 2.552m²;-----
- Zweckbestimmung:-----
treuhänderische Verwaltung der Grillhütte, welche interessierten Personen über das Tourist-Info-Büro gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt wird;-----
Der Modellvertrag für die Untervermietungen sowie die Benutzungstarife bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderats;-----
- Dauer:-----
Auf unbestimmte Dauer, beginnend am 1. September 2023;-----

Mietentschädigung:-----



- jährliche Mietentschädigung in Höhe von 3.250,00 €, indexgebunden;----
- Kündigungsfristen: -----
6 Monate für die Vermieterin und 3 Monate für die Mieterin; -----
 - Mietnebenkosten: -----
Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters; -----
 - Unterhalts- und Reparaturarbeiten: -----
Gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen; -----
 - Arbeiten der Mieterin: -----
Die Mieterin ist ermächtigt, die Inneneinrichtung zu gestalten.-----
Bei größeren Veränderungen verpflichtet sich die Mieterin, die Vermieterin vorher zu informieren, um dieser zu ermöglichen, eventuelle Einsprüche geltend zu machen. Eventuelle durch die Mieterin gewünschte Investitionen oder Arbeiten am Mietobjekt erfolgen durch und zu Lasten der Mieterin. -----
 - Haftung und Versicherung: -----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

**Zu 16 Genehmigung der Vergabeart für die außerordentliche
Holzernte im Stadtwald Waisenbusch -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere des Artikels 151 (öffentliche Aufträge); -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge abändert;-----
Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2020 zur Genehmigung des Nachtrages zum Forsteinrichtungsplan im Hinblick auf die Anpassung der Bewirtschaftungsweise und Überführung des nordöstlichen Teils des problembehafteten Stadtwaldes Waisenbusch von einem Hochwald in einen Niederwaldsaum mit einem zentralen Mittelwald, da der überalterte Waldbestand seit Jahren Konflikte mit den Anrainern verursacht: Werkshallen- und Häusernähe, Sturmschäden, hohes Alter der Bäume mit schwacher Krone, komplizierte Holzernte in Hanglage usw.; -----
In Erwägung, dass im Verfolg des Stadtratsbeschlusses vom 12. Dezember 2022 zur Anpassung der Bewirtschaftungsweise des Stadtwaldes Waisenbusch ungeachtet verlängerter Ausschreibungsfristen kein Käufer ein Preisangebot für die Durchforstung des Holzloses Waisenbusch im Forstamt Eupen hinterlegt hat;-----
Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 2023 zur Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindkollegiums vom 3. April 2023 zur Beauftragung der Hilfeleistungszone DG mit der dringenden Durchführung von Sicherheitsfällungen für die in Wohnhaus- und Straßennähe befindlichen



Bäume des Stadtwaldes Waisenbusch;-----
In Erwägung, dass die verbleibenden von der Forstverwaltung zur Fällung frei gegebenen Bäume im Herbst 2023 mittels öffentlicher Ausschreibung durch ein spezialisiertes Unternehmen gefällt werden sollen;-----
Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Eupen erstellten Sonderlastenheftes zur Holzernte in steiler Hanglage mit einer Kostenschätzung von 138.000 € zuzüglich MwSt.; -----
In Erwägung, dass die außerordentliche Holzernte in steiler Hanglage gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR64 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Sonderlastenheft zur außerordentlichen Holzernte im Stadtwald Waisenbusch, welches als Vergabeverfahren gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung von 138.000 € zuzüglich MwSt. vorsieht, zu genehmigen. --

**Zu 17 Protokoll der Kassenprüfung – 2. Quartal 2023: Kenntnisnahme
DER STADTRAT,**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegerechts setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 6. Juli 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. Juni 2023 auf insgesamt 25.951.608,24€ beliefen. -----

**Zu 18 Jahresrechnung 2022 der Kirchenfabrik St. Josef: Genehmigung
DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegerechts;-----
Aufgrund des Gerechts vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:-----
- auf der Einnahmenseite: 266.167,37 EUR-----
- auf der Ausgabenseite:..... 268.750,43 EUR-----
und mit einem Defizit von 2.583,06 EUR abschließt;-----
Auf Grund des am 15. Juni 2023 eingegangenen Berichts von Frau Sandrine Kever, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 05. Mai 2023 und dem 15. Juni 2023 durchgeführt hat; -----
In der Erwägung, dass der Diözesanleiter besagte Rechnung für das



Rechnungsjahr 2022 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;--

- EI/15c Andere – diverse Einnahmen: aufgrund der Kontoauszüge: 40.067,38 EUR anstatt 0,00 EUR -----
- EII/19 Zurückzahlung von Kapitalien: aufgrund der Kontoauszüge: 9.310,35 EUR anstatt 0,00 EUR -----
- AIII/71c Rückstellung nicht ausgeführte Versicherungsch.Ausz.2022: aufgrund der Kontoauszüge: 53.000,00 EUR anstatt 52.000,00 EUR -----

In Erwägung, dass die Gemeinde die Bemerkungen von Frau Kever zur Kenntnis genommen hat und folgende Berichtigungen vorschlägt;-----

- EII/26 Investitionsfonds/Rückstellungen aus Versicherungsgeldern: aufgrund der Belege: 16.520,13 EUR anstatt 0,00 EUR -----
- AIII/71c Rückstellung nicht ausgeführte Versicherungsch.Ausz.2022: aufgrund der Kontoauszüge: 53.000,00 EUR anstatt 52.000,00 EUR -----

In Erwägung, dass es nach den Berichtigungen der Gemeinde angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 24. April 2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach den Berichtigungen der Gemeinde gebilligt: -- Diese Rechnung weist folgende Beträge auf: -----

- auf der Einnahmenseite: 282.687,50 EUR -----

- auf der Ausgabenseite: 269.750,43 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 12.937,07 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef; -----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 19 Anschaffung von IT-Material für die Städtischen Schulen:
Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge abändert;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Daniel Offermann (Ecolo)-----

Diese Ausgaben sind eine gute Investition. Das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit neuen Medien ist gewiss nicht alleine Aufgabe der Schulen. Medienkompetenz bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Schulen können aber einen sehr wichtigen Teil dazu beitragen,



dass sich unsere Schüler in der digitalen Welt besser zurechtfinden. Da ist es wichtig, dass den Lehrern hier zeitgemäßes didaktisches Material zur Verfügung steht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Stadt ihre Schulen bei dem Weg in die Digitalisierung weiterhin unterstützt und stimmen dem Punkt gerne zu;-----

In Erwägung, dass die städtischen Grundschulen Bedarf an IT-Material für den digitalen Unterricht angemeldet haben, u.a. Tablets und interaktive Tafeln; -----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 34.000,00 EUR einschließlich MwSt. veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass die Tablets über die Einkaufszentrale „école numérique“ der SPW (Service Public Wallonie) bezogen werden können; -----

In Erwägung, dass das Modell der interaktiven Tafeln, die die Städtischen Grundschulen bereits seit Jahren nutzen, nicht über die Einkaufszentrale „école numérique“ erhältlich ist und somit drei Angebote eingeholt werden sollten, damit das IT-Material in den Schulen einheitlich bleibt; -----

In Erwägung, dass die interaktiven Tafeln aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschließlich MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2023 im OB20 unter 72.74.22 MR 9000014487 vorgesehen sind; -----

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können, da es sich um pädagogische Zwecke handelt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Anschaffung von IT-Material zu genehmigen und als Vergabeverfahren gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung sowie über die Einkaufszentrale „école numérique“ festzulegen, wobei für die Vergabe auf einfache Rechnung drei Firmen zu konsultieren sind. -----

Zu 20 Anschaffung von Mobiliar und Material für die Städtische Grundschule Oberstadt im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen in den Kindergarten: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge abändert; -----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 2023, womit das Projekt des



Ankaufs von Mobiliar und Material für die Städtischen Grundschulen im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen in den Kindergarten mit einer Kostenschätzung von 9.000,00 EUR einschließlich MwSt. genehmigt wurde; -
In Erwägung, dass die Städtische Grundschule Oberstadt Mehrbedarf an Mobiliar im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen in den Kindergarten ab dem Schuljahr 2023/2024 angemeldet hat;-----
In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 4.500,00 EUR einschließlich MwSt. veranschlagt werden; -----
In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 36.300 € einschl. MwSt. liegt, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt werden kann; -----
In Erwägung, dass für diese Anschaffungen im Haushaltsplan 2023 im OB20 noch ausreichend Kredit vorhanden ist; -----
In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt des Ankaufs von Mobiliar und Material im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen in den Kindergarten aufgrund des Mehrbedarfs der Städtischen Grundschule Oberstadt in Höhe von ca. 4.500,00 EUR einschließlich MwSt. zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen. -----

Zu 21 Verabschiedung des neuen Schulprojektes der Grundschule Kettenis -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen; -----
Aufgrund des Dekrets vom 26. April 1999 für das Regelgrundschulwesen; ----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Daniel Offermann (Ecolo)-----

Wenn man die beiden Dokumente (Schulprojekt und Schulordnung) liest, wird schnell klar: Hier wurde nicht einfach auf die Schnelle ein Text aufgesetzt. Hier stecken jede Menge Engagement, reifliche Überlegung und einfach viele Stunden Arbeit drin. Nicht zu vergessen: Hinzu kam im vergangenen Schuljahr noch die „Phase 0“ des Schulneubaus - noch eine spannende, aber auch intensive Aufgabe auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf. Wenn solche Prozesse neben dem laufenden „normalen“ Schulbetrieb erfolgreich gestemmt werden, ist das schon ein Kraftakt, auf den die Schulgemeinschaft stolz sein kann. Deshalb wollen wir an dieser



Stelle die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Beteiligten für das enorme Pensum an zusätzlichem Engagement zu bedanken;-----

In Erwägung, dass die Grundschule Kettenis ein neues Schulprojekt verabschieden möchte; -----

In Erwägung, dass das Schulprojekt ein Arbeitsinstrument ist, das die Elemente Ausgangslage der Schule, Bezug und Verbindlichkeiten, das pädagogische Leitbild der Schule, das Ausführungsprogramm sowie das schulinterne Curriculum beinhaltet;-----

In Erwägung, dass das Schulprojekt vorrangig der inneren Schulentwicklung dient und es eine Grundlage zur Außendarstellung schafft;-----

In Erwägung, dass das Schulprojekt Kettenis nach einer generellen Einleitung folgende Schwerpunkte aufführt:-----

- Pädagogisches Leitbild der Schule und dessen Umsetzung-----
- Schulentwicklung-----
- Schulordnung und-----
- Schulinternes Curriculum;-----

In Erwägung, dass das neue Schulprojekt in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat; -----

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das neue Schulprojekt der Städtischen Grundschule Kettenis zu genehmigen.

Zu 22 Verabschiedung der neuen Schulordnung der Grundschule Kettenis-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Beschlusses vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Daniel Offermann (Ecolo) -----

Wenn man die beiden Dokumente (Schulprojekt und Schulordnung) liest, wird schnell klar: Hier wurde nicht einfach auf die Schnelle ein Text aufgesetzt. Hier stecken jede Menge Engagement, reifliche Überlegung und einfach viele Stunden Arbeit drin. Nicht zu vergessen: Hinzu kam im vergangenen Schuljahr noch die „Phase 0“ des Schulneubaus - noch eine spannende, aber auch intensive Aufgabe auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf. Wenn solche Prozesse neben dem laufenden „normalen“ Schulbetrieb erfolgreich gestemmt werden, ist das schon ein Kraftakt, auf den die Schulgemeinschaft stolz sein kann. Deshalb wollen wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Beteiligten für das enorme Pensum an zusätzlichem Engagement zu bedanken;-----



In Erwägung, dass die Grundschule Kettenis eine neue Schulordnung verabschieden möchte;-----

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt;-----

In Erwägung, dass die Schulordnung Kettenis nach einer generellen Einleitung folgende praktischen Informationen erläutert: -----

- Weshalb eine Schulordnung?-----
- Modalitäten der Einschreibung -----
- Vor und nach den Unterrichtszeiten -----
- Organisation -----
- Pausen-----
- Hausaufgaben / Schulaufgaben, Schultagebuch, Schülerarbeiten / Tests-----
- Einschulung-----
- Information / Beratung der Eltern / Erziehungsberechtigten – Bewertung-----
- Abwesenheiten – Krankheiten -----
- Kommunikation -----
- Gesundheitsförderung-----
- Nichteinhaltung der Schulordnung -----
- Einspruchsmöglichkeiten; -----

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;-----

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu erteilt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die neue Schulordnung der Städtischen Grundschule Kettenis zu genehmigen.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: --

- Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend den Friedhof -----
- Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend die Taubenplage -----
- Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend die Grünanlagen -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2023 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung